



Satzung des Düneberger Sportverein von 1919 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Düneberger Sportverein von 1919 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Geesthacht.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Breitensports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und des sozialen Miteinanders.
 - b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - d) den Aufbau und Betrieb eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden: er widersetzt sich jeder Diskriminierung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern, einem Jugendwart und dem Pressewart (für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig).
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin / seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsbefugt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung im April des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Schaukasten vor dem Vereinsgelände Silberberg 11 sowie im Internet auf der Internetseite des Vereins unter der Internetadresse: <https://www.duenebergersv.de>. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Vorstand kann ohne jede Begründung die Aufnahme ablehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen satzungsgemäße Verpflichtungen, gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten hat. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern: hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig: sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Beiträge werden viertel-, halb- oder ganzjährig erhoben, jeweils zum Anfang des 1. Monats des Erhebungsbereichs.
- (4) Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder beitragsfrei aufzunehmen oder zu stellen.

- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Bei Verhinderung beider, von einer vom 1. Vorsitzenden bestimmten Person.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses.
 - Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Beitragsfestsetzung
 - Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft
 - Beschluss von Tätigkeitsvergütungen
 - Auflösung des Vereins
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. Neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (10) Wahlen sind offen. Die Wahlen werden vom Versammlungsleiter durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Versammlungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin/der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Abteilungen sind Träger:
- der sportlichen Betätigung,
 - der Betreuung auf allen Gebieten der Kinder- und Jugendpflege im Verein
- Die Abteilungen leiten die sportlichen Tätigkeiten selbstständig nach den Richtlinien ihrer Fachverbände.
- (3) Wahl der Abteilungsleitung
- a) Alle Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
 - b) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und durch mögliche weitere Personen (z. B. Jugendwart, Pressesprecher), die der jeweiligen Sportart entsprechend zu wählen sind, geleitet.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 16 Verschmelzung

1. Der Verein kann sich mit einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neugründung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Umwandlungsgesetzes, zusammenschließen.
2. Voraussetzung ist, dass der aufnehmende oder neu gegründete Verein steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, die den bisherigen Vereinszwecken im Wesentlichen entsprechen.
3. Über die Zustimmung zu einem Verschmelzungsvertrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Im Falle einer Verschmelzung des Vereins geht das Vermögen des Vereins einschließlich aller Rechte und Pflichten im Sinne der Gesamtrechtsnachfolge auf den aufnehmenden oder neu gegründeten Verein über.

§ 17 Vergütungen

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 18 Jugendordnung

Für die Mitglieder unter 18 Jahren gilt nachrangig die Jugendordnung des DSV, die jederzeit beim Vorstand eingesehen werden kann.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. Mai 2026 beschlossen worden.

Karsten Wachowitz

1. Vorsitzender

Laura Schwabe

Schriftführerin

Axel Münch

2. Vorsitzender

Dueneberger Sportverein von 1919 e.V.

Silberberg 11 • 21502 Geesthacht
Tel. 04152 / 43 01
Fax 04152 / 87 81 96
E-Mail: Dueneberger-SV@gmx.de



Geesthacht, den 17. Juni 2026